



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

133
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 2. April 2013

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

217. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Andreas Kluß / Dipl.-Ing. (FH) Oliver Richartz Seite 133
218. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe / V.T. Horst Faltin Seite 133
219. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinerverbandes Sankt Augustin Seite 134
220. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, – Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (PSM-1) (PMC-HCL) – Seite 134
221. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 134
222. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 135

223. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen, Ortsteil Horbach Seite 135

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

224. Bekanntmachung der 87. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 136

E **Sonstige Mitteilungen**

225. Liquidation
h i e r : Feurige Amtsfööss Frechen Seite 136
226. Liquidation
h i e r : Oldtimer Traktor- und Motorradclub Troisdorf-Kriegsdorf e. V. Seite 136
227. Liquidation
h i e r : Spielverein Köylü e. V. Seite 136
228. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013 Amtlicher Teil, S. 111, lfd. Nr. 178 Seite 136

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

217. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Andreas Kluß /
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Richartz

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/80/13

Köln, den 21. März 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Kluß in 53879 Euskirchen, Carmanstraße 40, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. (FH) Oliver

Richartz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Weingarten

ABl. Reg. K 2013, S. 133

218. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe / V.T. Horst Faltin

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/228/12

Köln, den 25. März 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe, Jakobstraße 120, 52064 Aachen, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Horst Faltin ist mit Wirkung zum 25. März 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 133

**219. Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Sankt Augustin**

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln
Az.: SB 472-12-1

Köln, den 27. Dezember 2012

Auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Maria Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf und der Zustimmung der Kirchenvorstände des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin wird der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin um die Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Maria Heimsuchung Sankt Augustin-Mülldorf zum 1. Januar 2013 erweitert.

Gleichzeitig wird auf Grund des Antrags der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden und St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin/Hangelar Ort zum 31. Dezember 2012 aufgelöst.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Sankt Augustin besteht ab dem 1. Januar 2013 aus folgenden Kirchengemeinden: St. Maria Königin, Sankt Augustin, St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf.

In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff).

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Königin, Sankt Augustin, St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus, Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin-Mülldorf wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 20. März 2013

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2013, S. 134

**220. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma BayerCropScience GmbH,
Werk Knapsack, – Herstellung von
Pflanzenschutzmitteln (PSM-1) (PMC-HCL) –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1r-§16-13/13-Ba

Köln, den 2. April 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-1), durch die Kapazitätserhöhung der Propamocarb (PMC-HCL) Herstellung auf 6 600t/a sowie der notwendigen apparativen Änderungen auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2013, S. 134

**221. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Omerbaches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Omerbaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 7+650 Gewässerkilometer – im Bereich der im Bereich der Städte Stolberg und Eschweiler in der Städteregion Aachen und der Gemeinde Langerwehe im Kreis Düren von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Omerbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 8. April 2013 bis
Montag, dem 22. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. April 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Omerbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 19. März 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Omerbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 134

222. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wehebaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 13+300 Gewässerkilometer – im Bereich der Stadt Stolberg in der Städteregion Aachen und den Gemeinden Langerwehe und Inden im Kreis Düren von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wehebaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 8. April 2013
bis Montag, dem 22. April 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. April 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wehebach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 19. März 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wehebach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 135

223. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Aachen, Ortsteil Horbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.1-43.0-(9.0)-3-A-229-Ner (zu 987)

Köln, den 19. März 2013

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Scheibenfiltration auf der Kläranlagen Aachen – Nord im Ortsteil Horbach, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3 c UVP ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVP wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahme zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation des Gewässers „Amstelbach“ dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

Abl. Reg. K 2013, S. 135

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

224. Bekanntmachung der 87. (konstituierende) Delegiertenversammlung des Erftverbandes

am

30. April 2013, 10.30 Uhr,

im Phantasialand (Tagungsbereich „Solitude“), Bergegeist-
straße 31–41, 50321 Brühl statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der form- und frist-
gerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 86. Delegiertenversammlung am
4. Dezember 2012
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verban-
des
4. Benennung der Gruppensprecher
5. Bildung der Arbeitsausschüsse
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
7. Bekanntgaben

– Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
– Presse

8. Verschiedenes

Bergheim, den 25. März 2013
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Werner S t u m p

ABl. Reg. K 2013, S. 136

E Sonstige Mitteilungen

225. Liquidation h i e r : Feurige Amtsfööss Frechen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde
der Verein „Feurige Amtsfööss Frechen e.V.“ (VR 100622)
AG Köln, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche
beim Liquidator Dieter Hoffmann, Maybachstraße 10,
50226 Frechen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 136

226. Liquidation h i e r : Oldtimer Traktor- und Motorradclub Troisdorf-Kriegsdorf e. V.

Am 17. Januar 2013 ist von den Mitgliedern der Verein
„Oldtimer Traktor- und Motorradclub Troisdorf-Kriegs-
dorf e. V.“ (VR 1872) aufgelöst worden.

Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 136

227. Liquidation h i e r : Spielverein Köylü e. V.

Der Verein „Spielverein Köylü e. V.“ in Aachen (VR
4363), ist durch die Mitgliederversammlung vom 17. De-
zember 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden
aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 136

228. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10/2013 Amtlicher Teil, S. 111, lfde. Nr. 178

Die **Kontonummer** in der Veröffentlichung des Auf-
gebotes der Sparkasse Leverkusen vom 11. März 2013
wird wie folgt berichtigt: **30140964386**.

Leverkusen, den 21. März 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 136

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.